

BUNDESGERICHTSHOF

I ZR 163/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Versicherungskaufmann Norbert F [REDACTED], H [REDACTED]straße 18,
R [REDACTED],

Kläger, Widerbeklagter und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

R [REDACTED] L [REDACTED]-AG, gesetzlich vertreten durch den
Vorstand, T [REDACTED]straße 1, W [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Frhr. v. Gamm und die Richter Brodeßer, von Albert, Dr. Piper und Dr. Mees

am 21. Februar 1985 beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 13. Juli 1984 (10 U 92/83) einstweilen einzustellen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist einem Vollstreckungsschutzantrag regelmäßig der Erfolg zu versagen, wenn es der Vollstreckungsschuldner in 2. Instanz versäumt hat, die ihm aus einer möglichen Vollstreckung drohenden Nachteile mittels eines Vollstreckungsschutzantrags nach § 712 ZPO geltend zu machen (vgl. BGH, Beschl. v. 26. März 1980 - I ZR 1/80, GRUR 1980, 755; Beschl. v. 14. Juli 1982 - X ZR 10/82, NJW 1983, 455). So liegt es hier. Der Kläger hat in der Berufungsinstanz einen Antrag nach § 712 ZPO nicht gestellt.

Gründe, die eine Einstellung der Zwangsvollstreckung gleichwohl rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben. Daß der Kläger im Unterliegensfall durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wie sie hier bevorstehen, einen nicht zu ersetzenden Nachteil erleiden könnte, ist nicht erst nach

- 3 -

dem Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hervorgetreten, sondern war schon vorher erkennbar. Auch sind keine Umstände dafür ersichtlich, daß dem Kläger die Stellung eines Antrags nach § 712 ZPO in der Berufungsinstanz unzumutbar gewesen wäre.

v. Gamm

Brodeßer

v. Albert

Piper

Mees

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zur Frage der Beurteilung von Preisunterbietungen
im Wettbewerb zwischen Anzeigenblättern, von denen
eines - als "Abwehrblatt" - durch Verleger von
Tageszeitungen herausgegeben wird.

BGH, Beschl. v. 28. Februar 1985 - I ZR 174/82 - OLG Düsseldorf
LG Dortmund